



Der Wegeunfall

Jedes Jahr werden rund 200.000 Wegeunfälle gemeldet. Als Wegeunfall bezeichnet man solche Unfälle, die sich auf dem Weg zur Arbeit und auf dem Weg von der Arbeit zurück ereignen. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Straßenverkehrsunfälle, welche mehr als die Hälfte der Wegeunfälle ausmachen. Nach dem vom Statistischen Bundesamt erfassten Zahlenmaterial und der Gesundheitsberichterstattung des Bundes waren die Wegeunfälle in den Jahren 1993 bis 2006 zwar insgesamt jedenfalls seit 1995 tendenziell rückläufig, hielten sich jedoch weiterhin auf diesem recht hohen Niveau. Wegeunfälle kommen also häufiger vor als man denkt und können jeden treffen, der sich im Straßenverkehr zur Arbeit begeben muss. Grund genug also, sich einmal mit der Rechtslage bei Wegeunfällen vertraut zu machen.

Die Zahlen sprechen für sich – ein Blick auf die Statistik

Insgesamt haben die Wegeunfälle einen Anteil von 13 bis 16 Prozent an den gemäß § 193 SGB VII meldepflichtigen Unfällen, also solchen Unfällen, durch die eine versicherte Person entweder getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Sieht man sich die einschlägigen Statistiken einmal genauer an, so lebt man insoweit in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen am gefährlichsten, denn hier lagen die Wegeunfälle bei bis zu rund 35.000 Fällen pro Jahr.

Was genau ist ein Wegeunfall?

Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden. Wichtig ist dabei, dass sich der Unfall auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück ereignet. Der Gesetzgeber hat den Weg von und zur Arbeit unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt. Wegeunfälle sind insoweit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII den Arbeitsunfällen gleichgestellt. Versichert sind insoweit auch Umwege, die zum Beispiel nötig werden:

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen (Kindergarten, Hort, Schule),
- bei Fahrgemeinschaften;
- bei Umleitungen oder
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg schneller erreicht werden kann.

Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität oder Einkommen bei einer ständigen, aber auch bei einer vorübergehenden Beschäftigung. Der Versicherungsschutz ist selbst dann gewährleistet, wenn der Betrieb vom Unternehmer noch nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet wurde oder wenn der Unternehmer keine Beiträge an die gesetzliche Unfallversicherung gezahlt hat. Es sind darüber hinaus aber auch Personen gesetzlich unfallversichert, die in der beruflichen Aus- und Fortbildung sind. Auch selbständige Unternehmer können sich bei der Berufsgenossenschaft freiwillig versichern. In einigen Branchen sind sie durch Gesetz oder Satzung sogar pflichtversichert.

Wo beginnt und wo endet der versicherte Weg?

Wo der Arbeitsweg anfängt und wo dieser endet, ist genau festgelegt. Der Arbeitsweg beginnt im häuslichen Bereich des Versicherten, unabhängig davon, ob dieser nun ein Einfamilienhaus oder eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus bewohnt. Der Versicherungsschutz beginnt und endet jedenfalls mit dem Durchschreiten der Außentür des Gebäudes, in dem der Versicherte wohnt. Stürzt der Betroffene auf dem Weg zum Auto noch im Treppenhaus, stellt dies keinen Wegeunfall dar. Bei Stürzen in der eigenen Garage ist aber durchaus zu differenzieren: bildet die Garage eine bauliche Einheit mit dem Wohngebäude und ist sie vom Hausinneren her zugänglich, dann ist sie Teil des häuslichen Bereiches, innerhalb dessen kein Versicherungsschutz besteht.

Kann die Garage hingegen – sei es trotz baulicher Einheit mit dem Wohngebäude oder sei es, dass sie an einer anderen Stelle auf dem Grundstück steht und mit dem Haus keine bauliche Einheit bildet – nicht von Gebäudeinneren her erreicht werden, dann besteht auch bei Unfällen in der Garage bereits Versicherungsschutz wie bei einem Stolperunfall im Vorgarten auf dem Weg zum PKW.

Die Arbeitsstelle bildet als Ort der Tätigkeit den anderen Grenzpunkt für den versicherungsrechtlich relevanten Weg zur Arbeit. Unter Arbeitsstelle ist das gesamte Betriebsgelände zu verstehen. Auch hier beginnt und endet der Versicherungsschutz mit dem Durchschreiten der Außentür des Betriebs oder des Werkstores des Betriebsgeländes. Versichert sind aber auch alle mit der Arbeit verbundenen Dienstfahrten.

Befinden sich Wohnung und Arbeitsstelle des Versicherten ausnahmsweise in demselben Gebäude, dann gelten nur solche Unfälle als Wegeunfälle, die sich auf den Wegen außerhalb der Wohnung ereignen. Natürlich ist der Versicherte aber auch anderweitig geschützt: so sind Unfälle, die sich bei versicherten Tätigkeiten in wesentlich zu betrieblichen Zwecken genutzten

Räumen ereignen, als Arbeitsunfall anzusehen. Und für den Fall, dass der Betroffene beispielsweise aus betrieblichen Gründen Geschäftsunterlagen aus seiner Wohnung holen muss und sich dabei verletzt, besteht für diesen betrieblichen Gang auch innerhalb der Wohnung Versicherungsschutz.

Nur der direkte Weg ist versichert

Grundsätzlich ist der direkte, also der unmittelbare Weg, versichert, wobei dies nicht notwendig auch der kürzeste Weg sein muss. Zulässig ist es, jeden Weg zu benutzen, welcher bei vernünftiger Betrachtung geeignet ist, möglichst sicher und schnell das Ziel zu erreichen. Dem versicherten Beschäftigten bleibt deshalb freigestellt, ob er den direkten, kürzesten Weg beispielsweise durch die Innenstadt wählt oder

ob er lieber eine außerstädtische Umgehungsstraße benutzt, weil der kürzere Weg beschwerlicher ist. Freigestellt ist auch die Wahl des Beförderungsmittels. Unabhängig davon, welches Verkehrsmittel der Versicherte benutzt, ist hier letztlich entscheidend, dass dieses – jedenfalls überwiegend – in der Absicht benutzt wird, damit den Weg zur oder von der Arbeit zurückzulegen. Dabei sind auch Wartezeiten – auf Taxi, Bus oder Straßenbahn – mit versichert.

Kann der Weg unterbrochen werden?

Was aber passiert, wenn der Versicherte auf dem Weg von oder zur Arbeit noch einige Besorgungen macht und beispielsweise morgens auf dem Weg zur Arbeit noch schnell die Tageszeitung und/oder ein paar Brötchen und den obligatorischen Becher Kaffee zum Mitnehmen kauft?



Zapfen-Streich.

Dem Fiskus ein Schnippchen schlagen: Autogas fahren.

Wie finden Sie eigentlich die Mineralölsteuer? – Genau, wir auch. Deshalb tun wir was dagegen. Mit Autogas der Marke Westfalengas. Das ist steuerbegünstigt und kostet deshalb pro Liter bis zu 50 Prozent weniger als Super. Rechnen Sie das mal für Ihren Fuhrpark hoch. Ziehen Sie jetzt die Investitionen für die Fahrzeug-Umrüstung und eine eigene kleine Autogas-Tankstelle ab. Da fahren Sie unterm Strich ganz deutlich ins Plus.

Lust, demnächst ein Steuersparmodell zu fahren? – Rufen Sie an, schreiben, faxen oder mailen Sie.

Energie mit der
Sie rechnen können

Westfalen AG · Westfalengas · 48136 Münster
Fon (kostenfrei) 0 800/776 726 4 · Fax 02 51/6 95-1 29
www.westfalengas.de · service@westfalengas.de

Übersicht Wegeunfälle

Unfälle und Wegeunfälle	Jahr				
	1993	1995	2000	2005	2006
Unfälle insgesamt	1.715.500	2.082.715	1.748.838	1.217.351	1.241.501
Arbeitsunfälle	1.510.745	1.813.983	1.513.721	1.029.520	1.047.516
Wegeunfälle	204.755	268.732	235.117	187.831	193.985
tödliche Unfälle insgesamt	2.225	2.537	1.972	1.433	1.499
tödliche Arbeitsunfälle	1.414	1.596	1.153	863	941
tödliche Wegeunfälle	811	941	819	570	558

Quelle: Statistisches Bundesamt, www.gbe-bund.de

Oder wenn man auf dem Rückweg nach Hause den Friseur aufsucht oder noch schnell das Auto tankt, weil man am nächsten Morgen früh raus muss? Wer für derartige private Tätigkeiten den direkten Weg verlässt, den er eigentlich sonst von oder zur Arbeit benutzt, hat jedenfalls vorübergehend keinen Versicherungsschutz. Das ohne betrieblich veranlasste Notwendigkeit erfolgende Aufsuchen einer Tankstelle zwecks Betankung des Fahrzeugs ist daher nicht versichert – dies gilt selbst dann, wenn das Auftanken erforderlich ist, um am nächsten Tag mit dem Fahrzeug wieder zur Arbeitsstätte zu fahren. Dabei werden von der Rechtsprechung strenge Maßstäbe angesetzt: so ist es beispielsweise zulässig den Versicherungsschutz zu verneinen, wenn der Betroffene die zum versicherten Ziel führende Straße unter Inkaufnahme eines Umwegs von 100 Metern verlässt, um an einem Automaten Geld abzuheben.

Hier gilt zusammenfassend folgendes: unterbricht der Versicherte seinen üblichen Arbeitsweg aus privaten oder eigenwirtschaftlichen Gründen, besteht während dieser Tätigkeit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, sobald der Versicherte den öffentlichen Verkehrsraum verlässt. Er lebt aber wieder auf, sobald der Versicherte nach Beendigung seiner privaten Erledigungen wieder auf den direkten Weg zurück kehrt. Aber auch in zeitlicher Hinsicht hat die Rechtsprechung eine eindeutige Grenze für derartige Fahrtunterbrechungen gezogen: wird der Arbeitsweg länger als 2 Stunden unterbrochen, entfällt danach der Versicherungsschutz.

Der Wegeunfall ist aber von den sogenannten Betriebswegeunfällen zu unterscheiden, bei denen die Arbeit gerade darin besteht, gewisse Wegstrecken zurück zu legen, so etwa beim Taxi- oder Kurierfahrer, beim Handelsvertreter oder beim Transporter- oder LKW-Fahrer. In diesen Fällen können auch längere Pausen bei Zurücklegung des Weges als etwa zwei Stunden den Versicherungsschutz nicht unterbrechen.



Umwege zur Unterbringung von Kindern

Eine große Zahl von Beschäftigten bringt ihre Kinder tagsüber in die Obhut eines Kindergartens, einer Schule, von Verwandten oder Tageseltern. Sie bringen die Kinder dann üblicher Weise auf dem Weg zur Arbeitsstätte dorthin und holen sie später von dort wieder ab. In vielen Fällen kann es dafür erforderlich sein, vom direkten Arbeitsweg abzuweichen. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und den Versicherungsschutz in solchen Fällen explizit auf Abweichungen vom versicherten Weg ausgedehnt, die zum Wegbringen oder Abholen der Kinder notwendig sind. Diese gesetzlich geregelte Ausnahme gilt aber nicht völlig uneingeschränkt, nämlich nur dann, wenn es wegen der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person oder des Ehegatten erforderlich ist, die Kinder in fremde Obhut zu geben. In der Praxis wird dies relevant wenn entweder beide Elternteile berufstätig sind oder wenn das Kind nach einer Scheidung nur bei einem Elternteil lebt und dieser berufstätig ist. Nicht versichert ist der Umweg zum Kindergarten aber dann, wenn einer der beiden Elternteile

nicht arbeitet und das Kind daher auch selbst versorgen könnte.

Wie steht es mit anderweitigen Umwegen?

Wie ist jedoch der Versicherungsschutz zu beurteilen, wenn der Weg zur Arbeit ausnahmsweise einmal nicht von zu Hause aus angetreten wird, sondern von einem anderen Ort? Bei Wegen zwischen Arbeitsstätte und Wohnung besteht der geforderte innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit grundsätzlich, weil der Versicherte diesen Weg eben gerade wegen seiner Tätigkeit im Unternehmen zurücklegen muss. Im Versicherungsdeutsch werden Wege, die nicht von der Wohnung aus angetreten werden oder die nicht dort enden, als Wege vom beziehungsweise zum sogenannten „dritten Ort“ bezeichnet. Darunter versteht man einen Ort, der weder zum häuslichen noch zum betrieblichen Bereich des Versicherten gehört und der Versicherte dort einer privaten Tätigkeit nachgeht. Kommt es zum Unfall, muss im Einzelfall der Versicherungsschutz geprüft werden. Als Faustregel gilt aber folgendes: Der versicherte Weg beginnt bei Wegen von der Wohnung zur Arbeitsstätte über einen dritten Ort erst mit dem Verlassen des dritten Ortes, wenn der Aufenthalt dort mindestens eine Stunde gedauert hat. In diesem Falle ist der Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte versichert, sofern sein wesentlicher Zweck die Aufnahme der versicherten Tätigkeit ist und er zudem auch in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen Arbeitsweg von der Wohnung zur Arbeit steht. Auf keinen Fall versichert ist dabei aber der Weg von der Wohnung zum sogenann-

+++ Aktuelles Steuerrecht +++

Neue BFH-Rechtsprechung für Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

Nach einer am 25.02.2009 veröffentlichten aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind für Fahrten eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten nunmehr die Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen (BFH-Urteil 18.12.2008, Az. VI R 39/07).

Der BFH unterscheidet neuerdings genau zwischen Fahrten zwischen Wohnung und (regelmäßiger) Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) einerseits und Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten andererseits. Nach der neuen BFH-Rechtsprechung kann die den Abzug einschränkende Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG nicht auf Fahrten des Arbeitnehmers zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten angewendet werden. Dessen Fahrtkosten sind vielmehr unabhängig von der Entfernung – ab dem ersten Kilometer – in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen. Dieser Rechtsauffassung scheint sich inzwischen auch die Finanzverwaltung angeschlossen zu haben: die in R 38 Abs. 3 LStR 1999 bis 2007 angeführte Regelung zur 30 km-Grenze wurde in die LStR 2008 nicht übernommen. Die ältere Rechtsprechung des BFH, wonach Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen PKW zu verschiedenen Einsatzorten nur mit den Pauschätzen anzusetzen sind, die auch Arbeitnehmer für Fahrten mit einer festen Arbeitsstelle beanspruchen können, ist damit als überholt anzusehen.